

Nr.: BV-011/2015**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 07.04.2015
07.04.2015

Büro des
Oberbürgermeisters
Siebert, Saskia
Tel.: 421 228
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-011/2015

Betreff :

1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg„

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg“ (KommBi) entsprechend der Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Betriebssatzung soll in den §§ 1, 6, 7, 8 und 14 geändert werden.

§ 1 der Betriebssatzung regelt den Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes. Mit der Gründung des Eigenbetriebes KommBi und der Einführung des zentralen Forderungsmanagement obliegt dem Eigenbetrieb und nicht den Kindertageseinrichtungen die Erhebung der Kostenbeiträge.

Die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8 und 14 der Betriebssatzung stimmen nicht mit dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) und dem Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bzw. der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und KommBi überein.

Es erfolgt zudem eine Anpassung der Wertgrenzen entsprechend dem Entwurf der neuen Hauptsatzung.

Aus vorgenannten Gründen ist die Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes KommBi erforderlich.

II. BeschlussgegenstandZu § 1 Abs. 2 und 3 der Betriebssatzung:

Die Erhebung der Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten und der Erlass der Beitragsbescheide obliegen nicht den Kindertageseinrichtungen, sondern dem Eigenbetrieb im Rahmen des zentralen Forderungsmanagements. Daher erfolgt hier eine Korrektur der Aufgaben des Eigenbetriebes bzw. der Kindertageseinrichtungen lt. Betriebssatzung.

Zu §§ 6 und 7 der Betriebssatzung:

Seit dem Inkrafttreten des KVG LSA zum 01.07.2014 und dem (teilweisen) Außerkrafttreten der Gemeindeordnung (GO LSA) am 01.07.2014 findet das KVG LSA Anwendung. Bezugnahmen auf die GO LSA werden daher angepasst.

Zu §§ 6 und 8 der Betriebssatzung:

Die Entscheidungsbefugnisse des Stadtrates im Bezug zum Eigenbetrieb sind identisch mit seinen Kompetenzen in der Kommune (vgl. § 10 EigBG LSA i. V. m. § 45 Abs. 2, 3, § 121 Abs. 2, § 102 Abs. 1 KVG LSA). So kann der Stadtrat u. a. die Entscheidung über den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung nicht auf andere Gremien übertragen (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA). Folglich obliegt ihm auch die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich der Nachtragspläne des Eigenbetriebes. Gem. § 8 Abs. 2 lit. b) der zurzeit gültigen Betriebssatzung entscheidet jedoch der Betriebsausschuss hierüber.

§ 8 Abs. 2 lit. c) der Betriebssatzung widerspricht der Regelung der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und KommBi. Ein im Jahresabschluss gegenüber dem Wirtschaftsplan festgestellter mehr oder minder hoher Zuschussbedarf zum Jahresverlust wird

mit den laufenden Vorauszahlungen verrechnet, Pkt. 5 der Finanzierungsvereinbarung. Über die Ergebnisverwendung ist demnach nicht zu beschließen.

§ 8 Abs. 2 lit. e) der Betriebssatzung wird geändert. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Lutherstadt Wittenberg rechtlich unselbstständig. Gem. § 121 Abs. 3 i. V. m. § 109 KVG LSA dürfen Sicherheiten zugunsten Dritter nicht bestellt werden. Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen dürfen nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung übernommen werden. Die Lutherstadt Wittenberg zahlt dem KommBi auf Grundlage der Finanzierungsvereinbarung einen jährlichen Zuschuss zur finanziellen Absicherung seiner satzungsgemäßen Zwecke. Aufgrund der erheblichen finanziellen Abhängigkeit von der Lutherstadt Wittenberg sollte dem Eigenbetrieb KommBi die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen sowie die Bestellung wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte untersagt werden.

Es entfällt § 8 Abs. 2 lit. k) der Betriebssatzung. Mehraufwendungen/-ausgaben bedingen einen höheren Zuschuss der Lutherstadt Wittenberg, sofern ihnen keine Mehrerträge/-einnahmen gegenüberstehen. In der Folge dessen ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, der vor Beschlussfassung im Stadtrat durch den Betriebsausschuss vorberaten wird.

Zu §§ 6, 8 und 9 der Betriebssatzung:

Aufgrund der Anpassung der Wertgrenzen hinsichtlich der Entscheidungskompetenz von Betriebsleitung, Betriebsausschuss und Stadtrat erfolgte eine Änderung der §§ 6 Abs. 2 und 9 Abs. 3 der Betriebssatzung. Die dem Stadtrat zur Beschlussfassung obliegenden Angelegenheiten nach § 6 Abs. 2 wurden zum Teil um Aufgaben des Betriebsausschusses mit der entsprechenden Wertgrenze für den Stadtrat ergänzt. Gleiches gilt für die Befugnisse der Betriebsleitung, § 9 Abs. 3. Nunmehr ist die jeweilige Entscheidungskompetenz innerhalb der bestimmten Wertgrenzen in der Betriebssatzung definiert.

Zu § 14 der Betriebssatzung:

Mit dem Kommunalrechtsreformgesetz (GVBl. LSA Nr. 12/2014, ausgegeben am 26.6.2014) wurde das EigBG LSA geändert. Gem. § 19 Abs. 2 EigBG LSA hat die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vorlage beim Oberbürgermeister nun innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres (zuvor innerhalb von drei Monaten) zu erfolgen. § 14 Abs. 2 der Betriebssatzung wird geändert.

Mit der vorliegenden 1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes KommBi erfolgt eine Anpassung o. g. Regelung an die Aufgabenverteilung des KommBi sowie an den Entwurf der neuen Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg, das EigBG LSA und KVG LSA. Die Änderungen zur Betriebssatzung in der zurzeit gültigen Fassung werden in der Anlage 2 dargestellt.

III. Anlagen

Anlage 1 – 1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg“

Anlage 2 – Synopse zur 1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg“